



Erläuterungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von und den Umgang mit Wildtieren (Wildtierverordnung)

Dezember 2014

I. Einleitung

Diese Verordnung konkretisiert die Vorschriften der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) zur Haltung und zum Umgang mit Wildtieren. U.a. werden für einzelne Tierarten die Vorgaben für die Gehegeeinrichtung, die Fütterung und für Pflegemassnahmen präzisiert. Die Definition *Wildtiere* findet sich in Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b. der TSchV.

Die Artikel 4 (Schutz vor Lärm), 6 (Immobilisation) und 14/15 (Wachteln) wurden aufgrund einer weiteren Überarbeitung der Verordnung gestrichen. Einzelne Regelungen daraus werden in die TSchV aufgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Versuchstiere, respektive Wildtiere im tierexperimentellen Bereich sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen, da die Anforderungen an deren Haltung und den Umgang mit ihnen bereits in der TSchV und der Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche vom 1. September 2010 (VerTiV; SR 455.61).

Ebenso sind in zoologischen Gärten gehaltene Hirsche und Laufvögel vom Geltungsbereich ausgenommen.

Art. 2 Weide und Futter

Die Bestimmungen betreffen Tierhaltungen mit grasfressenden Wildtieren, die im Freien gehalten werden und die sich hauptsächlich vom Futterangebot in den Gehegen (Weide) ernähren. Der Erhaltung der Grasnarbe in den Gehegen ist deshalb besondere Beachtung zu schenken. Die Belegungsdichte ist so anzupassen, dass das natürliche Nachwachsen der Vegetation überall möglich ist. Alternativ können Umtriebsweiden vorgesehen werden, wobei jedes Weideabteil die Anforderungen an das Wildtiergehege erfüllen muss, d.h. der Tierzahl entsprechend genügend Witterungsschutz, Rückzugsbereiche, Wasserstellen und weitere Strukturierung gemäss den Besonderen Anforderungen in Anhang 2 TSchV aufweist.

Futter darf nicht verunreinigt sein. Ungenügende Futterqualität und Mängel bei der Hygiene beim können zu gesundheitlichen Akut- oder Langzeitschäden bei den Tieren führen. Nötigenfalls ist das Grundfutter in geeigneten Raufen anzubieten. Weiter

muss gewährleistet sein, dass jedes Tier - ungeachtet seines hierarchischen Status oder seines körperlichen Zustands - genügend Nahrung aufnehmen kann.

Art. 3 Witterungsschutz und Böden

Der Artikel bezieht sich auf Wildtiergehege im Freien. Alle Tiere müssen bei Bedarf einen geschützten Platz aufsuchen können. Im Winter muss dieser Schutz vor Nässe und Kälte bieten, im Sommer beschattet sein. Der Witterungsschutz kann auch durch natürliche Strukturen wie Felsvorsprünge oder Baumgruppen gebildet werden, sofern bei extremen Witterungsbedingungen sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen an den Witterungsschutz erfüllt bleiben.

Viel begangene Bereiche wie Futter- und Wasserstellen sowie Orte, wo sich Tiere vorwiegend aufhalten (Ruhe- / Liegeplätze), sollen nicht in Mulden gelegen sein und müssen vermehrt gereinigt werden. Wenn nötig muss die Bodenbeschaffenheit verbessert werden, z.B. durch Befestigung mit Mergel, Verbundsteinen und / oder durch Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit. Auch Holzschnitzel können die Bodenbeschaffenheit verbessern, sie sind jedoch regelmässig zu erneuern.

Art. 4 Beleuchtung

Es gelten die Grundsätze wie sie in Vorbemerkung J zu Anhang 2 TSchV festgelegt sind. Eine Erhellung der Gehege mit Tageslicht ist – wo immer möglich – zu gewährleisten. Bei ergänzender Beleuchtung mit Kunstlicht hat die Lichtqualität höchste Bedeutung. Das Licht muss in seiner Frequenz, dem Spektrum und der Flimmerqualität den Ansprüchen der Tiere genügen.

Die Beleuchtung soll in ihrer Gesamtheit – also auch in Dauer und Intensität - den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum der Tiere angeglichen werden. Insbesondere muss die Tierart-spezifische Lichtwahrnehmungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. nehmen Wellensittiche das Licht von Leuchtstoffröhren als Flimmern wahr, was eine grosse Belastung für die Tiere darstellen kann).

Die Dämmerlichtphasen dienen dazu, die Tiere kontinuierlich von der Hell- in die Dunkelphase und umgekehrt zu begleiten, damit sie nicht durch vorwarnungsloses Ablöschen bzw. Einschalten der Beleuchtung bezüglich ihrem endogenen Rhythmus überfordert werden.

2. Abschnitt: Zirkustiere

Art.5 Reduzierte Gehegeanforderungen

Grundsätzlich gelten für Zirkustiere die gleichen Haltebedingungen wie für alle anderen Wildtierhaltungen. Können die Mindestmasse an einzelnen Spielorten nicht eingehalten werden, dürfen die Gehegeflächen gemäss Art. 95 Abs. 2 TSchV reduziert werden. Reduzierte Gehegeflächen sind nur für Wildtiere zulässig, die im laufenden Tourneeprogramm vorgeführt werden oder die für künftige Einsätze ausgebildet werden (entsprechend Art. 95 Abs. 2 Bst. a TSchV: „die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden“). Erfahrungsgemäss nehmen diese Tiere in der Regel einmal pro Tag an einem Training und an ein bis zwei Vorführungen teil. In Artikel 5 werden die Anforderungen an die reduzierten Gehege präzisiert. Die Fläche eines Innengeheges darf um maximal 30 Prozent reduziert werden, diejenige des zugehörigen Aussengeheges muss mindestens so gross sein wie das Innengehege (der Spielraum beim Reduzieren der Aussengehege ist also deutlich grösser als 30%). Die strukturellen Vorgaben gemäss Anhang 2 TSchV, Rubrik

„Besondere Anforderungen“, müssen für die jeweilige Tierart in jedem Fall eingehalten werden.

Die zusätzliche Beschäftigung für Gastspielorte, an denen die Mindestmasse für Innen- und Aussengehege nach Anhang 2 TSchV unterschritten werden, soll garantieren, dass den Tieren von mindestens drei über den Tag verteilten Bewegungs- und anderen Beschäftigungseinheiten innerhalb und ausserhalb des Geheges angeboten werden. Als solche Einheiten gelten beispielsweise eine Ausbildungs- oder Trainingseinheit, die Teilnahme an der Vorführung, aber auch Pflegemassnahmen (z.B. Dusche für Elefanten) oder, im Sinne einer abwechslungsreicheren Gehegestrukturierung, z.B. die Beschäftigung durch schwerer zugängliche Futterportionen. Es ist unabdingbar, dass die gebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen. Die Situation, dass eine Gehegefläche (Innen- und Aussengehege zusammen gerechnet) um mehr als 30 % reduziert wird, soll auf der Tournee nur ausnahmsweise vorkommen. Deshalb müssen Gastspielorte mit derart eingeschränkten Gehegen mindestens 14 Tage auseinander liegen. Eine solche Situation entsteht beispielsweise bei einem Gehege für 3 Trampeltiere, wenn das Aussengehege kleiner ist als 200m² (Innengehege nach Anhang 2 TSchV: 8m² pro Tier; Aussengehege: 300m² für 3 Tiere).

Art. 6 Verzicht auf Ausbildungs- und Trainingseinheiten

Tiere werden im Rahmen des Wechsels der Gastspielorte transportiert und unterstehen durch den Standortwechsel vielen Reizen. Zudem finden an spielfreien Tagen keine Vorführungen statt. Auf die Arbeit in der Manege kann in diesen beiden Situationen somit verzichtet werden, jedoch sollen die von Flächenreduktionen betroffenen Tiere mindestens von besonders beschäftigungsreichem Futterangebot oder anderen artgemässen Massnahmen profitieren können.

Art. 7 Tournee-Bewilligung für Zirkusse

Diese Bewilligung ist eine zirkusspezifische Form der Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltung gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 TSchV. Die Vollzugsbehörden müssen, um ihre Kontrolltätigkeit wahrnehmen zu können, wissen, wo sich der Zirkus wann aufhält und wann spielfreie Tage eingeplant sind. Die ausstellende Behörde bestimmt sich nach Art. 94 Abs. 3 TSchV. Art. 7 bezweckt die Vereinheitlichung der Tournee-Bewilligungen.

3. Abschnitt: Hirsche

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Gehege von Hirschen in wissenschaftlich geführten Zoos, s. Artikel 1 dieser Verordnung.

Zoos soll die Möglichkeit offen gelassen werden, Hirschgehege mit anderen Materialien als den klassischen Maschendrahtzäunen zu umgrenzen. Zoogehege sind mit den weitläufigen Freilandgehegen in der landwirtschaftlichen Haltung nur bedingt vergleichbar. Auch werden Hirsche in Zoos in der Regel nicht auf Weiden gehalten, somit werden Jungtieren andere Deckungsmöglichkeiten als hohes Gras geboten.

Art. 8 Gehege

Sich verengende Gehegeabschnitte und -passagen bergen die Gefahr von Verletzungen durch Einklemmen oder stellen eigentliche Fallen für Tiere dar, die von dominanten Tieren getrieben werden. Besonders während der Geweihtragzeit können bedrängte Tiere der Umzäunung entlang leicht blockiert und geforkelt werden.

Die ungenügende natürliche Abnutzung der Schalen (Klauen) stellt ein Gesundheitsrisiko dar, da sich diese durch ungehindertes Wachstum entzündlich verformen und infizieren können. Der Boden muss deshalb einen genügenden Abrieb der Hornsubstanz gewährleisten.

Neugeborene Hirschkälber folgen dem Muttertier in freier Wildbahn nicht sofort, sondern legen sich in den ersten Lebenstagen zusammengerollt in hohem Gras oder sonstiger dichter Vegetation auf den. Die Gehege müssen während der Setzzeit genügend dicht und hoch bewachsen sein, um dieses natürliche Verhalten zu ermöglichen.

Art. 9 Zäune

Höhe und Beschaffenheit der Umzäunung müssen sicherstellen, dass Hunde und freilebende Raubtiere nicht ins Gehege eindringen und die Hirsche nicht ausbrechen oder sich im Zaun verfangen können. Bleibt ein Tier mit Kopf oder Gliedmassen im Gitter hängen, wird es bis zur Erschöpfung versuchen, sich aus der Situation zu befreien, was zu schweren Verletzungen oder zum Tod führt. Die Maschenweite der Zäune ist der im Gehege gehaltenen Tierart anzupassen.

4. Abschnitt: Laufvögel

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Gehege von Laufvögeln in wissenschaftlich geführten Zoos. Zoos soll die Möglichkeit offen gelassen werden, Gehege für Laufvögel mit anderen Materialien als den klassischen Maschendrahtzäunen zu umgrenzen. Zoogehege sind mit den weitläufigen Freilandgehegen in der landwirtschaftlichen Haltung nur bedingt vergleichbar. Auch werden Laufvögel in Zoos in der Regel nicht auf Weiden gehalten.

Art. 10 Umgang mit Laufvögeln

Laufvögel haben die starke Tendenz, herumliegende Gegenstände wie weggeworfene Zigarettenstummel und andere Abfälle zu fressen, was ein beträchtliches Gesundheitsrisiko darstellt. Deshalb sind regelmässige Kontrollgänge notwendig und an den Gehegen müssen gut sichtbare Schilder mit den entsprechenden Hinweisen und Verboten angebracht werden.

Art. 11 Weidezugang

Ab der neunten Lebenswochen beginnen sich die Jungtiere zunehmend ohne elterliche Führung zu bewegen. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen der uneingeschränkte Zugang zu einer Weide zu ermöglichen. Einschränkungen sind nur bei sehr schlechter Witterung zulässig.

Art. 12 Gehege

Die Anforderungen an die Gehegeeinrichtung sollen gewährleisten, dass die Laufvögel ihre natürlichen Bedürfnisse und Verhaltensweisen befriedigen können und somit

das Wohlbefinden der Tiere gefördert wird. Insbesondere müssen die Gestaltung der Gehegeflächen und das Landschaftsrelief schnelles Laufen ermöglichen (das Terrain darf nicht zu steil sein).

Art. 13 Zäune

Die Begrenzungen der Gehege müssen für die Tiere als solche erkennbar und unüberwindbar sein. Dazu müssen die Zäune genügend hoch und von robuster Bauart sein. Allenfalls bietet sich das Einziehen von (farbigen) Bändern auf Augenhöhe der Tiere an.

Der Einsatz von Elektrozäunen ist verboten. Namentlich bei feuchter und nasser Witterung könnte schon eine Berührung mit einzelnen Federn zu Stromschlägen führen, die Schreckreaktionen mit Verletzungsfolgen auslösen können.

Art. 14 Fütterung

Futter muss stets in sauberer, frischer Qualität angeboten werden und überwiegend aus Raufutter bestehen. Wenn dieses in ausreichender Menge und an mehreren Stellen in möglichst gleicher Zusammensetzung angeboten wird, kommt jedes Tier ungeachtet seiner hierarchischen Stellung zu ausreichend Futter.

Kalkhaltige Mineralien sind wichtig für den Aufbau von Knochen, Krallen, Federn und der Hornschicht des Schnabels. Die Magensteinchen (Gastrolithen) dienen dem Tier bei der mechanischen Zerkleinerung der aufgenommenen Nahrung, was wiederum eine effizientere Aufnahme der Nährstoffe unterstützt. Die in Magensteinchen enthaltenen mineralischen Substanzen werden langsam aufgeschlossen und stehen dem Körper zusätzlich zur Verfügung.

Zwar können Laufvögel bei genügendem Grünfutterangebot ihren Wasserbedarf weitgehend aus dem Futter decken, doch sind permanent zugängliche Tränken, namentlich in der heißen Jahreszeit, zur Verfügung zu stellen.

5. Abschnitt: Fische

Art. 15 Anforderungen an Haltebecken und Teiche

Bei künstlichen Aussenbecken und Teichen muss dafür gesorgt werden, dass ein Teil der Wasseroberfläche permanent beschattet ist, damit sich die Tiere dort vor zu intensiver Sonneneinstrahlung schützen können. Zudem entstehen in den beschatteten Bereichen abgeschirmte Rückzugszonen und bei nicht intensiver Wasserdurchmischung kleinräumig unterschiedliche Wassertemperaturbereiche, die zum Wohlbefinden der Fische beitragen können. Während der Wintermonate sind künstliche Beschattungsmassnahmen nicht nötig, da die Sonneneinstrahlung schwächer ist und kaum zur Erwärmung der Wassertemperatur beiträgt. Durch den flacheren Sonnenstand entstehen zudem automatisch Schattenzonen in den Becken.

Bepflanzte Uferzonen sorgen gewöhnlich auch für ausreichend Schattenwurf. Werden Fische in Gewässern mit bestocktem (= bepflanztem) Ufer gehalten, kann daher in der Regel auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden. Durch das Aufsuchen von tieferen Wasserzonen können sich Fische ebenfalls vor intensiver Sonneneinstrahlung schützen. Deshalb ist bei mehr als 2 Meter tiefen Becken und Teichen keine künstliche Beschattung erforderlich.

Strömungszonen animieren die Fische zum aktiven Schwimmen und können so zur Verbesserung des Haltungskomforts beitragen. Diese Zonen müssen der Fischart entsprechend gestaltet sein.

Art. 16 Strukturierung der Aquarien und Teiche für Zierfische

In Aquarien gehaltenen Fischen soll eine möglichst ihrem natürlichen Habitat entsprechende Umgebung angeboten werden. Strukturen können die Tiere vor Störungen schützen und Stress vermindern, indem sie als Rückzugsorte und Verstecke dienen.

6. Abschnitt: Ungefährliche Giftschlangen

Art. 17

Zur privaten Haltung von Giftschlangen ist grundsätzlich eine Wildtierhaltebewilligung erforderlich. Gestützt auf Artikel 89 Buchstabe h TSchV wird festgelegt, welche Giftschlangen als ungefährlich gelten und damit von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Eine entsprechende Liste befindet sich im Anhang dieser Verordnung. Sie stützt sich auf nachweislich wissenschaftliche Erkenntnisse. Die Nomenklatur der erwähnten Arten entspricht der breit anerkannten *Reptile Database* (www.reptile-database.org).